

A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Matthias Joa und Heribert Friedmann (AfD)
– Drucksache 17/5345 –

Vollzug von Abschiebungen in Rheinland-Pfalz

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/5345 – vom 7. Februar 2018 hat folgenden Wortlaut:

Nach Auskunft der Landesregierung konnten sich 2016/2017 in Rheinland-Pfalz 626 Ausreisepflichtige durch „unbekanntes Verziehen“ einer Abschiebung entziehen. Da mehrere Ausländerbehörden hierzu keine Angaben machen konnten, ist von weiteren Fällen gescheiterter Abschiebungsversuche auszugehen. Zugleich wird mitgeteilt, dass lediglich in 196 Fällen Abschiebehaft angeordnet und vollzogen wurde. Die Abschiebehaft werde dabei regelmäßig nur „bis einen Tag nach der geplanten Abschiebung angeordnet“. Soweit erforderlich, könne (z. B. bei einem Flugausfall) noch eine Verlängerung der Haft beantragt werden (Drucksache 17/5200).

Wir fragen die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen „untergetauchter“ Asylbewerber waren diese zuvor über den Abschiebungstermin informiert worden?
2. Ist es gängige Praxis, dass Asylbewerber über bevorstehende Abschiebungen informiert werden oder sind „Kaltabschiebungen“ die Regel?
3. Wird der Auffassung widersprochen, dass „Kaltabschiebungen“ die effektivere und sinnvollere Vorgehensweise sind, insbesondere wenn die Betroffenen schon bisher durch Straftaten, widerständiges oder nicht kooperatives Verhalten aufgefallen sind?
4. Wird der Auffassung widersprochen, dass Abschiebungshaft ein notwendiges Mittel ist, um das „Untertauchen“ Ausreisepflichtiger sicherzustellen?
5. Inwiefern wird die Auffassung des „Landesbeirats für den Vollzug der Abschiebungs- und Zurückweisungshaft in Rheinland-Pfalz“ geteilt, dass „Abschiebungshaft nur als wirklich allerletztes Mittel einzusetzen“ und nur beantragt werden sollte, wenn eine „Abschiebung“ auch zeitnah vollzogen werden kann?
6. Was wird hier ggf. unter „zeitnah“ verstanden?
7. In wie vielen Fällen wurde 2016/2017 kurzfristig noch am Flughafen eine Verlängerung der Abschiebehaft beantragt und diese vollzogen?

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. März 2018 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1, 2 und 3:

Mit dem am 24. Oktober 2015 in Kraft getretenen Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz fand eine Neuregelung des § 59 Abs. 1 Satz 8 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) statt. Danach darf die Abschiebung nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise nicht mehr angekündigt werden.

Zu Frage 4:

Abschiebungshaft ist unter anderem ein Mittel, ein „Untertauchen“ zu verhindern, nicht um das „Untertauchen“ sicherzustellen.

Zu Frage 5:

Gemäß § 62 Abs. 1 AufenthG ist die Abschiebungshaft unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann. Die Inhaftnahme ist auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken.

Zu Frage 6:

Die Sicherungshaft ist unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann, siehe § 62 Abs. 3 Satz 3 AufenthG.

b. w.

Zu Frage 7:

Zu der Fragestellung erfolgte eine Abfrage bei den rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden. Danach wurde im Jahr 2016 in drei Fällen und im Jahr 2017 in zehn Fällen am Flughafen eine Verlängerung der Abschiebehaft beantragt und vollzogen.

Anne Spiegel
Staatsministerin